Stadtvertretung
der Landeshauptstadt
Schwerin

Datum:	2005-05-24

Antragsteller:	Fraktionen/Stadtvertreter/ Ortsbeiräte
Bearbeiter:	PDS-Fraktion
Telefon:	545-2957

Antrag
Drucksache Nr.

00640/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft (Hartz IV)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:
Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, eine Empfehlung für die Festlegung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach SGB II zu erarbeiten.

Die Empfehlung sollte folgende Prämissen beinhalten:

1. Wohnraum der im Sinne des SGB II als angemessen betrachtet wird, sollte in jedem Ortsteil Schwerins zur Verfügung stehen.

2. Es ist anzustreben, dass möglichst viele Betroffene in ihrer jetzigen Wohnung verbleiben können und eine größere Umzugswelle verhindert wird.

3. Jeder Betroffene muss ein Anrecht auf Einzelfallprüfung seiner Wohnraumsituation erhalten.

4. Die speziellen Anforderungen an Wohnraum für Menschen mit Behinderung sind gesondert zu betrachten.

5. In Anbetracht des teilweise sehr hohen Wohnungsleerstandes sollte geprüft werden, wie mit „Wohnungsgröße“ und „Kosten der Unterkunft“ bei der Definition der Angemessenheit umzugehen ist.

6. Grundlage für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen können sein:
   a) Angaben im Mietspiegel/Preissegment für mindestens teilmodernisierten Wohnraum
   b) Grenzbeträge der Wohngeldtabelle für die kalte Miete (Gesamtmiete abzügl. Heizkosten)
   c) Zum Zwecke des Bestandsschutzes Unterscheidung zwischen Bestandswohnung und Neubezug

Beschlussvorschlag

Für die Betriebs- bzw. Heizkosten:

d) Betriebskostenspiegel (soweit vorhanden) oder Erfahrungswerte des Deutschen Mieterbundes
e) Angaben in der bundesweiten Techem- Studie (Heizkostenvergleich)
f) Preisvergleiche bei den Wohnungsbaugenossenschaften und städtischen Wohnungen

Die Empfehlung ist der Stadtvertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen.
Die Festlegung der Angemessenheitskriterien ist eine kommunalpolitische Aufgabe und sollte nicht ausschließlich als Verwaltungshandeln verstanden werden.

Begründung

Die im Rahmen des SGB II getroffenen Festlegungen zur Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft führt bei den Betroffenen zu Ängsten um den Verlust der Wohnung.

Um diesen Ängsten zu begegnen, ist politisches Handeln zwingend notwendig.
Ausgehend von den allgemeinen Richtwerten sind Ermessensspielräume im Interesse der Betroffenen zu schaffen.

- Es kann und darf nicht sein, dass Mieter aus einer sanierten Plattenbauwohnung heraus müssen, weil diese zwar nicht zu groß, aber wegen des Modernisierungsaufwandes angeblich zu teuer ist.

- Wohnungspolitisches Ziel kann und muss es sein, den Status Quo bei der Belegung der Wohnungen dem Grunde nach zu erhalten.

- Vorrang haben muss vor Ort die Bestandssicherung für die Mieter. Vor einer angeordneten Umsetzung müssen alle Aspekte am Einzelfall geprüft werden. Formalismus und schematisches Abarbeiten von Vorgaben gehören nicht in diesen sensiblen Bereich! Wohnen ist auch unter den Bedingungen von Hartz IV ein existentielles Grundrecht!

- Die Diskussion um die Angemessenheit von Wohnkosten bietet die besten Argumente, um die Erarbeitung bestimmter Transparenzinstrumente in der Landeshauptstadt zu initiieren.

<u>über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr</u>

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

<u>Deckungsvorschlag</u>

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

<u>Anlagen:</u>

keine

---

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender